

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-7419 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7205/1-Pr 1/89

3439/AB

1989 -05- 10

zu 3496 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3496/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Freunde (3496/J), betreffend spektakuläre Fälle behaupteter Verhandlungs- und Haftunfähigkeit, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Bei den der Anfrage zugrundeliegenden spektakulären Fällen behaupteter Verhandlungsunfähigkeit bzw. Strafvollzugstauglichkeit, deren Überprüfung ich angekündigt habe, handelt es sich offenbar einerseits um die Frage der Verhandlungsunfähigkeit mehrerer Angeklagter in einer umfangreichen Wirtschaftsstrafsache, in der seit Jänner 1988 eine rechtskräftige Anklage vorliegt, anderseits um die Frage der Strafvollzugstauglichkeit eines Angeklagten in einer anderen Wirtschaftsstrafsache, der mit noch nicht rechtskräftigem Urteil vom Juni 1988 zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und in der Folge gemäß § 294 Abs.1 letzter Halbsatz StPO erklärt hat, die Freiheitsstrafe einstweilen antreten zu wollen.

Ich habe auf Grund kritischer Medienberichte in allen diesen Fällen im Weg der staatsanwaltschaftlichen Behörden eine sorgfältige Prüfung veranlaßt, ob schlüssige und aktuelle Sachverständigungsgutachten vorliegen, welche die

- 2 -

Annahme der Verhandlungsunfähigkeit bzw. Strafvollzugsuntauglichkeit rechtfertigen.

Die Prüfung ergab im erstgenannten Fall, daß das Gericht zuletzt im November 1988 das Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien mit der Erstattung von Gutachten über die Verhandlungsfähigkeit der betreffenden Angeklagten beauftragt hat, und zwar mit Ausnahme des Falles eines Angeklagten, der sich erstmals auf seine Verhandlungsunfähigkeit berufen hatte, auf Grund von Nachuntersuchungen zur Klärung der Frage, ob die bereits früher festgestellte Verhandlungsunfähigkeit noch besteht. Ein Teil der entsprechenden Gutachten des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Wien liegt bereits vor, und zwar mit dem Ergebnis des Bestehens bzw. Fortbestehens der Verhandlungsunfähigkeit der jeweils untersuchten; die übrigen Gutachten werden voraussichtlich in den nächsten Wochen bei Gericht einlangen. Die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien bereits Anfang Dezember 1988 ersucht, zum gegebenen Zeitpunkt zu berichten, ob allenfalls Anlaß besteht, zur verlässlichen Klärung der Frage der Verhandlungsfähigkeit dieser Angeklagten die Einholung von Fakultätsgutachten zu beantragen. Ich erwarte einen entsprechenden Bericht, sobald sämtliche Gutachten des gerichtsmedizinischen Instituts der Anklagebehörde zur Kenntnis gelangt sind.

Was die Frage der Strafvollzugstauglichkeit jenes Verurteilten betrifft, der erklärt hat, die noch nicht rechtskräftig über ihn verhängte Strafe antreten zu wollen, sich aber gleichzeitig auf Strafvollzugsuntauglichkeit berufen hat, ergab die von mir veranlaßte Prüfung, daß das Gericht vor seiner im November 1988 getroffenen Entscheidung, den

- 3 -

Vollzug der Strafe gemäß § 5 Abs.1 StVG vorläufig aufzuschieben, insgesamt drei medizinische Sachverständigengutachten eingeholt hat, welche die behauptete Strafvollzugsuntauglichkeit durchwegs bestätigten. Einen in der Folge von der Staatsanwaltschaft Wien gestellten Antrag, im Hinblick auf die Schwierigkeit der Begutachtung und die besondere Lagerung des Falles ein Fakultätsgutachten einzuholen, hat das Gericht mit Beschuß vom 3.4.1989 abgewiesen, weil das Ergebnis der bisher eingeholten Gutachten keinen Anlaß zu Zweifeln bietet und im übrigen eine weitere Nachuntersuchung des Verurteilten nach Eintritt der Urteilsrechtskraft erfolgen wird.

9. Mai 1989

